

# Vereinsatzung

## eines gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins

**triton**us e. V.  
Wir fördern  
zeitgenössische Musik.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tritonus - Verein zur Förderung der zeitgenössischen Musik e. V.“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Neuen Musik sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2000.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

### § 6 Organe

Die Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung neu. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu fünfzig Prozent ermäßigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Neue Museum Weserburg, Bremen, Teerhof 20, 28199 Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am 22. Mai 2000

*Ute Dietrich  
Dorothea Pierwoß  
Prof. Dr. h. c. Klaus Huber  
Erich Röper  
Gisela Röper  
Jürgen Brüggebors  
Dr. Friedrich-Wilhelm Dopatka*